OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553327/12/RW

Datum:
Linz, 30. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat P (Vorsitzender: Mag. Weigl, Berichter: Mag. Wagner und dem Beisitzer: Weiss, MSc., MBA) über die Beschwerde von 1. A__ und 2. B__ gegen den im Zusammenlegungsverfahren C__ erlassenen Bescheid der Oö. Landesregierung vom 20.06.2025, GZ: LNOG-2016-363348/1177-AC, mit dem der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen einschließlich der forst- und wasserrechtlichen Bewilligungen erlassen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.12.2025

A. zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschuss:

I. Die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.06.2025, GZ: LNOG-2016-363348/1177-AC, wurde im Zusammenlegungsverfahren C__ der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen einschließlich der forst- und wasserrechtlichen Bewilligungen erlassen.

I.1.1.Begründend führte die belangte Behörde sofern für die gegenständliche Entscheidung Wesentlich aus, dass der technische Bericht vom 18.06.2025, LNOL-2016-363348/1174-MK, über die Errichtung von Wirtschaftswegen, Entwässerungsmaßnahmen, geländegestaltenden und ökologischen Maßnahmen; samt technischem Bericht für die wasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen vom 24.04.2025 Grundlage und Bestandteil des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Zusammenlegungsgemeinschaft C__ unter anderem vorgeschrieben, bis spätestens 31.12.2028 die Wirtschaftswege aaa-bbb, sowie ddd-hhh entsprechend dem technischen Bericht vom 18.06.2025 auszuführen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Wirtschaftswege, Entwässerungsmaßnahmen, Gelände gestaltende und ökologische Maßnahmen zu errichten seien, um die Bewirtschaftung der Grundabfindungen und die örtliche Infrastruktur zu verbessern.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Beschwerdeführer primär die Beschwerdestattgabe und die Aufhebung des Bescheides der belangten Behörde vom 20.06.2025, GZ: LNOG-2016-363348/1177-AC, beantragten, eventualiter wird die Aufhebung des Bescheides und die Zurückverweisung der Rechtssache an die erste Instanz beantragt.

I.2.1. Begründend wird von den Beschwerdeführern in der Beschwerde ausgeführt, dass ihr bisheriges Grundstück ccc ein Grundstück für neue Sonderkulturen mit besonderem Wert sei. Dies sei der belangten Behörde zuletzt mit E-Mail vom 23.09.2024 mitgeteilt worden. Die zu setzenden Pflanzen würden rund 80 Euro pro Stück kosten und diese würden im Abstand von 3m (dh rund 10m^2 pro Pflanze) gepflanzt werden. Daraus ergebe sich ein Pflanzenbedarf von rund 3.000 Stück Pflanzen. Die Früchte seien jedoch erst acht Jahre nach Pflanzung erntefähig. Jedes Jahr Verzögerung bedeute einen Schaden von mindestens 4% von 240.000 Euro (3.000 Pflanzen zu je 80 Euro) somit rund 10.000 Euro reinen Zinsverlust. Die belangte Behörde habe dieser Tatsachenfeststellung der Erst-Beschwerdeführerin

niemals widersprochen noch diese per negativem Bescheid zurückgewiesen. Es liege sowohl eine Säumnis der belangten Behörde als auch ein erheblicher Verstoß gegen § 12 Abs. 6 Oö. FLG 1979 vor, weil über das Begehren, festzustellen, dass dem bisherigen Grundstück, die Eigenschaft als Grundstück mit besonderem Wert zukomme, nicht abgesprochen wurde.

I.2.2. Es sei von besonderer Bedeutung, dass das Grundstück der Erst-Beschwerdeführerin ccc ein Grundstück von besonderer Bedeutung sei, weil durch die geplante Maßnahme Nr. iii der west-östliche Teil des Weges jjj mitten durch dieses Grundstück von besonderem Wert führen würde. Die Spezialkultur sei damit vernichtet bzw. verunmöglicht. Für die Führung dieses Teilweges mitten durch das Grundstück von besonderem Wert der Erst-Beschwerdeführerin habe die belangte Behörde bis dato keine sachliche Begründung geliefert.

I.2.3. Ebenfalls sei darauf hinzuweisen, dass seit der Verordnung zur Einleitung der Zusammenlegung vom Jahr 2013 nun knapp […] Jahre vergangen seien. Für diesen enorm langen Zeitraum würden die Eigentumsbeschränkungen der Beschwerdeführerin und des Mitbeteiligten (insbesondere durch die Rechtsunsicherheit in Bezug auf Bebauung mit extrem wertvollen und teuren Pflanzen, die rund 8 Jahre bis zur ersten (Teil-) ernte benötigen) schon bestehen und es sei für solche Eigentumseingriffe eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.

Selbst wenn das öffentliche Interesse an der Zusammenlegung als hoch zu bewerten sei, müsse der Eingriff in das Eigentumsrecht angesichts der außergewöhnlich langen Verfahrensdauer als besonders schwerwiegend eingestuft werden, da die Intensität des Eingriffs durch dessen Langfristigkeit erheblich verstärkt werde. Daraus ergebe sich, dass für eine Verfassungskonformität die einzelne Maßnahme – also auf einen kürzeren Zeitraum bezogen – nur sehr geringe Eingriffswirkung haben dürfe. Denn allein aus der Dauer und der sich daraus ergebenden Kumulation der einzelnen Eingriffe, ergebe sich ein massiver Eingriff auf das Grundrecht auf Eigentum.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 26.08.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.12.2025.

I.3.1. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die belangte Behörde soweit für die gegenständliche Entscheidung maßgeblich noch ergänzend vorgebracht, dass in Zusammenhang mit dem Zusammenlegungsverfahren „D__“, ein Wirtschaftsweg errichtet worden sei, der im neuen Stand durch den

Wirtschaftsweg jjj fortgeführt werde. Es sei insbesondere auch eine Erschließung der Besitzkomplexe kkk sowie lll und mmm benötigt worden. Diese Erschließung schaffe man durch die Weiterführung des Wirtschaftsweges E__.

Wenn man den Besitzkomplex nnn nach Süden legen würde, also den Abfindungskomplex ooo südlich von ccc situieren würde, dann bedürfte es eines zusätzlichen Stichweges, damit über den Wirtschaftsweg E__ auch die Abfindungskomplexe kkk, lll sowie mmm und ppp erschlossen seien. Das würde wieder zusätzliche Kosten auslösen für das Land Oberösterreich, welches diese Kosten zu tragen habe.

I.3.2. Die Beschwerdeführer bzw. der Zweit-Beschwerdeführer, B__, replizierte auf das ergänzende Vorbringen der belangten Behörde soweit gegenständlich von Relevanz, dass die Zufahrtssituation, welche die Abfindungskomplexe kkk, lll sowie mmm und ppp betreffe, auch dadurch gelöst werden könnte, dass man diese Zufahrt über den Weg, der nun rekultiviert werden solle, führe. Wenn man ihren Besitzkomplex ccc so beließe, könne man über diesen Weg, auf die Abfindungskomplexe mmm, ppp, kkk und lll zufahren und man spare sich die Rekultivierung.

Die Führung einer Zufahrt über einen bestehenden Weg komme um ein Vielfaches günstiger, als die Schaffung eines neuen Weges bzw. die Weiterführung des Wirtschaftsweges E__. Die Kosten der Rekultivierung dieses Weges, den man als Zufahrt auch nutzen könne, würden entfallen.

I.3.3. Mit der vorgesehenen Neuplanung laufe dieser Weg, der rekultiviert werde, das sei die Maßnahme iii im technischen Bericht, direkt durch den Abfindungskomplex ccc. Ein rekultiviertes Grundstück benötige bis zu 20 Jahre, bis es die ursprüngliche Bodenlockerheit wieder erworben habe.

Derzeit bilde der Weg, der nach der Neuplanung zur Rekultivierung komme, in etwa die südliche Grenze des Besitzkomplexes ccc und führe nicht direkt durch den Besitzkomplex ccc.

I.3.4. Zu seiner Parteistellung brachte der als Mitbeteiligter auftretende Zweit-Beschwerdeführer, B__, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung noch vor, dass er den Besitzkomplex ccc seit mehr als einem Jahrzehnt von seiner Gattin in Pacht genommen habe.

I.4. In der Verhandlung vom 15.12.2025 wurden A__ sowie B__ und der H__ der belangten Behörde auch als Partei einvernommen.

II. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest:

II.1. Mit Verordnung vom 09.08.2013 der Agrarbehörde Oberösterreich wurde das Verfahren zur Zusammenlegung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke in C__ eingeleitet. Das Zusammenlegungsgebiet liegt in den Katastralgemeinden F__ und C__.

§ 2 Z 2 dieser Verordnung regelt, dass von der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens bis zur Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes die Errichtung, Beseitigung und wesentliche Veränderung von Bauwerken, Gräben, Einfriedungen, nicht-öffentlichen Wegen, ortsfesten Wasserleitungen und Anlagen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde zulässig ist. Ein rechtskräftiger Zusammenlegungsplan liegt noch nicht vor.

II.2. Die Erst-Beschwerdeführerin, A__ ist Eigentümerin des in das Zusammenlegungsverfahren miteinbezogenen Besitzkomplexes ccc (Gst. Nr. ggg der KG F__). Zugunsten von B__, dem Zweit-Beschwerdeführer ist im Lastenblatt des Besitzkomplexes ccc (Gst. Nr. ggg der KG F__) ein Belastungs- und Veräußerungsverbot eingetragen. Darüber hinaus hat der Zweit-Beschwerdeführer den Besitzkomplex ccc seit mehr als einem Jahrzehnt von seiner Ehegattin, der Erst-Beschwerdeführerin, in Pacht genommen.

Der Zweit-Beschwerdeführer hat den Besitzkomplex ccc derzeit an Herrn G__ verpachtet. Der Unterpächter des Zweit-Beschwerdeführers baut auf dem Besitzkomplex ccc […] an, wobei dieser zur Bewirtschaftung des Besitzkomplexes ccc keine Gülle ausfährt.

II.3. Beabsichtigt ist, dass nach Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens eine […] auf dem Abfindungskomplex ccc (Gst. Nr. ggg der KG F__) installiert wird, welche vom Sohn der Beschwerdeführerin und nicht vom derzeitigen Unterpächter des Zweit-Beschwerdeführers bewirtschaftet werden soll. Einen formellen Antrag bei der belangten Behörde auf Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 Oö. FLG zur Errichtung einer solchen Sonderkultur auf dem Abfindungskomplex ccc haben die beschwerdeführenden Parteien bisher noch nicht gestellt.

II.4. Im rechtskräftigen Bescheid vom 23.11.2017, LNOG-2016-363348/188, mit dem der Besitzstandsausweis und Bewertungsplan erlassen wurde, ist der Besitzkomplex ccc (Gst. Nr. ggg der KG F__) nicht als Grundstück mit besonderem Wert ausgewiesen.

Die von der Erst-Beschwerdeführerin zu übernehmende Grundabfindung, der Abfindungskomplex ccc (Gst. Nr. ggg der KG F__) wurde in der Natur abgesteckt und von der belangten Behörde den Beschwerdeführern erläutert. Die

Beschwerdeführer sind sich über den Grenzverlauf des Abfindungskomplexes ccc im Klaren.

II.5. Im Besitzstand verläuft in etwa am südlichen Rand des Besitzkomplexes ccc ein 240m langer Feldweg. Die Neuplanung sieht vor, dass der Besitzkomplex ccc (Gst. Nr. ggg der KG F__), nach Süden verschoben wird, sodass in der Neuplanung, der von der belangten Behörde, der Erst-Beschwerdeführerin zugeteilte Abfindungskomplex ccc (Gst. Nr. ggg der KG F__), 80m weiter südlich zum Liegen kommen wird als wie im Besitzstand ccc.

II.6. Weiters soll mit der Neuplanung eine Aufschließung der Besitzkomplexe kkk sowie lll (Grundstück Nr. eee, der KG F__) und mmm sowie ppp (Grundstück Nr. fff, der KG F__), nach der Neuplanung, der Abfindungskomplexe kkk sowie lll und mmm sowie ppp erreicht werden.

Dazu ist im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, der mit Bescheid vom 20.06.2025, LNOG-2016-363348/1177-AC, erlassen wurde, bzw. im technischen Bericht vom 18.06.2025, der einen Bestandteil des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen darstellt, als Maßnahme Nr. iii die Errichtung des N-Straße, im Plan zur vorläufigen Übernahme vom 02.07.2025 bezeichnet als jjj, vorgesehen. Dieser Weg stellt die Verlängerung/Weiterführung der Maßnahme Nr. qqq „[…]“ dar und bindet schließlich an der Gemeindegrenze mit D__ in den bestehenden J__ ein [Behördenakt, Seite 7 des technischen Berichtes vom 18.06.2025 von H__, Aussage des H__ der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 15.12.2025 und dessen handschriftlich ergänzte Skizze zum Verlauf des geplanten N-Weges in der Beilage ./B)].

Der in der Neuplanung als jjj bezeichnete Weg, führt nicht quer durch den Abfindungskomplex ccc (Gst. Nr. ggg der KG F__), der Erst-Beschwerdeführerin, sondern dieser bildet nach der Neuplanung die nördliche Grenze des Abfindungskomplexes ccc.

II.7. Durch die Verschiebung des Abfindungskomplexes ccc (Gst. Nr. ggg der KG F__), der Erst-Beschwerdeführerin, um 80m nach Süden kommt aber der im Besitzstand am südlichen Rand von ccc verlaufende Feldweg, quer von Ost- nach West über den Abfindungskomplex ccc zum Liegen. Die Maßnahme Nr. iii des technischen Berichtes vom 18.06.2025, der eine Grundlage des angefochtenen Bescheides bildet, sieht vor, dass dieser 240m lange Weg, rekultiviert wird.

II.8. Mit Schreiben vom 02.12.2024 hat die Erst-Beschwerdeführerin keine Zustimmung zur Lage und demzufolge zur Übernahme des Abfindungskomplexes ccc erteilt.

III. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Behördenakt sowie aus dem in der öffentlichen mündlichen Verhandlung von der belangten Behörde vorgelegten Plan „Aktuell Alter Stand vom 03.06.2025“ zum Akt genommen als Beilage ./A und zum „Plan zur vorläufigen Übernahme vom 02.07.2025“ zum Akt genommen als Beilage ./B. Andererseits hat die belangte Behörde ihre Überlegungen zur geplanten Neuordnung in ihrem ergänzenden Vorbringen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung umfassend dargelegt.

Die Beschwerdeführer haben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestätigt, dass die belangte Behörde die Grenzen des Abfindungskomplexes ccc in der Natur abgesteckt hat und ihnen der Grenzverlauf des Abfindungskomplexes ccc in der Natur von der belangten Behörde vorgezeigt wurde. Weiters wurde von den Beschwerdeführern in der öffentlichen mündlichen Verhandlung außer Streit gestellt, dass ihnen der Grenzverlauf des Abfindungskomplexes ccc allumfassend bekannt ist.

III.2. Die Aussage von B__, dass er den Besitzkomplex ccc (Gst. Nr. ggg der KG F__) von A__ gepachtet hat, war glaubwürdig. Zum Vorhaben, dass nach Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens auf dem Abfindungskomplex ccc eine […] angebaut werden soll, die vom Sohn der Beschwerdeführerin bewirtschaftet wird, wirkte die Aussage von B__ auch in sich schlüssig und hatte das Landesverwaltungsgericht keinen Grund, deren Richtigkeit anzuzweifeln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 in der Fassung LGBl. Nr. 73/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 86/2001 lauten:

„§ 1

Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung

(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft können die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch

1. die Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie

2. die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

nach zeitgemäßen volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten in einem Zusammenlegungsverfahren verbessert oder neu gestaltet werden. (Anm: LGBl. Nr. 86/2001)

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch

1. Mängel der Agrarstruktur (wie zum Beispiel zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- oder Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse, unzureichende naturräumliche Ausstattung) oder
2. Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (wie z.B. die Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen, Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten, Schulbauten, Sportplätzen, Friedhöfen).

(Anm: LGBl. Nr. 85/1997, 86/2001)

(3) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinn dieses Landesgesetzes sind

1. Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs dazu dienen, Pflanzen zu erzeugen, zu bringen oder zu verwerten und
2. naturnahe Strukturelemente der Flur (wie zum Beispiel Böschungsflächen, Heckenstreifen, Feldraine).

Hiezu zählen auch Grundstücke, die diesen Zwecken ohne erheblichen Aufwand zugeführt werden können, sowie Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen. (Anm: LGBl. Nr. 3/1995)

§ 7

Zusammenlegungsgemeinschaft

(1) Die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, bilden die Zusammenlegungsgemeinschaft. Die Zusammenlegungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie wird von der Agrarbehörde mit Verordnung begründet. Sie ist von der Agrarbehörde mit Verordnung aufzulösen, wenn sie ihre Aufgaben erfüllt hat.

(2) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, die Agrarbehörde bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes und in wirtschaftlichen Fragen zu beraten sowie im Auftrag und unter Aufsicht der Agrarbehörde die Maßnahmen durchzuführen, die sich aus der Zusammenlegung ergeben. Sie hat insbesondere die erforderlichen Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder umzulegen.

(3) Die Umlegung nach Abs. 2 hat mangels eines Übereinkommens und unbeschadet der Bestimmungen des § 17 nach Maßgabe des Wertes (§ 12) der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke unter Berücksichtigung der Zersplitterung des Besitzes zu

erfolgen. Im erforderlichen Ausmaß können, solange der Umlegungsschlüssel noch nicht endgültig festgesetzt ist, von den Mitgliedern Vorschüsse auf die zu erbringenden Geldleistungen eingehoben werden.

§ 11

Erhebung des Besitzstandes

Die Agrarbehörde hat die in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke (§ 2 Abs. 2) und die gegebenen Eigentumsverhältnisse festzustellen sowie den Besitzstand einschließlich Ausmaß, Lage und Benützungsart dieser Grundstücke auf der Grundlage der gegebenen Eigentumsverhältnisse unter Berücksichtigung der Rechte dritter Personen zu erheben. Hiebei sind auch Bergbauberechtigungen (Nutzungsrechte) zu beachten.

§ 15

Neuordnung

(1) Die Neuordnung des Zusammenlegungsgebiets ist die Festlegung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, der neuen Flureinteilung sowie der dieser entsprechenden Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse. Die Agrarbehörde hat bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebiets eine Gesamtlösung in rechtlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht anzustreben und dabei auf eine den Raumordnungszielen und -grundsätzen (§ 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) entsprechende, geordnete Entwicklung des ländlichen Lebens-, Wirtschafts- und Naturraums sowie auf eine geordnete Entwicklung der Betriebe Bedacht zu nehmen. Sie hat dabei die Bestimmungen des § 1 zu beachten, die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen und zeitgemäße betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und ökologische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei der Neuordnung sind ökologische Maßnahmen wie vor allem die Erhaltung, Neustrukturierung und Neuschaffung von Ökoverbundsystemen anzustreben.

(Anm: LGBl. Nr. 85/1997, 86/2001)

(2) Wenn es für die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens erforderlich ist, hat die Agrarbehörde auch Angelegenheiten, die in anderen Vorschriften der Bodenreform geregelt sind, in das Zusammenlegungsverfahren von Amts wegen einzubeziehen und nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen materiellrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen in einem besonderen Bescheid oder im Zusammenlegungsplan zu verfügen. Ein gesonderter Bescheid über die Einbeziehung in das Zusammenlegungsverfahren ist nicht erforderlich.

(3) Grundstücke, die keine land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke sind, und Hofstellen dürfen nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer der Zusammenlegung unterzogen werden; Hofstellen dürfen nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer verlegt werden. Dienen Grundstücke Bergbauzwecken oder würden bestehende Bergbauberechtigungen (Nutzungsrechte) berührt werden, ist auch die Zustimmung des Bergbauberechtigten (Nutzungsberechtigten) erforderlich.

(4) Grundstücke nach Abs. 3 können jedoch ohne Zustimmung der Eigentümer im notwendigen Ausmaß für Grenzänderungen und für gemeinsame Anlagen (§ 16 Abs. 1) in Anspruch genommen werden, sofern öffentliche Interessen, insbesondere solche der Landesverteidigung, des öffentlichen Verkehrs, des Bergbaues und der Energieversorgung nicht entgegenstehen.

§ 16

Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen

(1) Im Zusammenlegungsverfahren sind die erforderlichen bodenverbessernden, gelände- oder landschaftsgestaltenden Maßnahmen, wie Kultivierungen, Erdarbeiten, Rodungen, Aufforstungen u.dgl. durchzuführen und jene Anlagen zu errichten, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind oder sonst die Ziele der Zusammenlegung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie nicht-öffentliche Wege, Brücken, Gräben, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen. Hiezu zählen im Rahmen der Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung (§ 1) auch die Umgestaltung, Umlegung oder Auflassung bestehender Anlagen sowie Maßnahmen zur Auflockerung der Ortslage und die Verlegung von Hofstellen in die Feldflur.

(2) Der Grund für gemeinsame Anlagen ist von den Parteien im Verhältnis der Werte ihrer Grundabfindungen aufzubringen, soweit er durch vorhandene gemeinsame Anlagen nicht gedeckt ist. Parteien, für die sich durch die gemeinsamen Anlagen kein oder nur ein geringfügiger Vorteil ergibt, sind von der Grundaufbringung ganz bzw. entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen zum Teil zu befreien.

(3) Werden Grundstücke gemäß § 15 Abs. 4 für gemeinsame Anlagen in Anspruch genommen, so ist der für den Eigentümer hiedurch entstehende Flächenverlust durch die Zuteilung einer Ersatzfläche auszugleichen. Lassen dies die Ziele der Zusammenlegung nicht zu, so ist eine Geldentschädigung in der Höhe des Verkehrswertes zu gewähren (§ 12 Abs. 6). Ersatzfläche und Geldentschädigung treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der in Anspruch genommenen Flächen.

(4) Die Agrarbehörde hat über gemeinsame Maßnahmen und Anlagen gemäß Abs. 1 einen Bescheid (Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen) zu erlassen. Dieser Bescheid hat

a) das Vorhaben zu umschreiben,

b) die Eigentümer der betroffenen Grundstücke zu verpflichten, die Inanspruchnahme dieser Grundstücke zu dulden und

c) der Zusammenlegungsgemeinschaft die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen, die Errichtung, Umgestaltung oder Umlegung gemeinsamer Anlagen und erforderlichenfalls deren Erhaltung bis zur Übergabe an die endgültigen Erhalter bzw. die Auflassung von Anlagen vorzuschreiben.

(5) Handelt es sich bei den gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen gemäß Abs. 1 um eine der im § 102 Abs. 4 lit. c bis e angeführten Angelegenheiten, so darf der Bescheid gemäß Abs. 4 nur erlassen werden, wenn die Agrarbehörde die für das Vorhaben allenfalls erforderliche Bewilligung (Zustimmung o.dgl.) eingeholt hat.

(6) Die Eigentumsverhältnisse an den gemeinsamen Anlagen sind im Zusammenlegungsplan zu regeln. Anlagen, für die nach den gesetzlichen Vorschriften Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu sorgen haben, sind diesen Körperschaften ins Eigentum zu übertragen. Andere gemeinsame Anlagen sind, soweit sie nicht von der Gemeinde übernommen werden, Erhaltungsgemeinschaften (Abs. 7) zuzuweisen oder, wenn dies mit den Zielen der Zusammenlegung vereinbar ist, den Mitgliedern der Zusammenlegungsgemeinschaft nach Maßgabe des Vorteiles aus diesen Anlagen ins gemeinsame Eigentum zu übertragen.

(7) Erhaltungsgemeinschaften für gemeinsame Anlagen sind durch Bescheid der Agrarbehörde zu bilden. Als Mitglieder der Erhaltungsgemeinschaften sind die Eigentümer jener der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke heranzuziehen, die aus den gemeinsamen Anlagen einen Vorteil ziehen. Die Beiträge zu den Erhaltungskosten sind nach diesem Vorteil zu bestimmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 und des § 17 Abs. 3 sinngemäß.

§ 19

Gesetzmäßigkeit der Abfindung

(1) Jede Partei, deren Grundstücke der Zusammenlegung unterzogen werden, hat Anspruch, unter Anrechnung der Grundaufbringung gemäß § 16 Abs. 2 entsprechend dem Wert ihrer in das Verfahren einbezogenen Grundstücke mit Grundstücken von tunlichst gleicher Beschaffenheit abgefunden zu werden. Hiebei ist insbesondere auf die lagebedingten Eigenschaften und Nutzungsmöglichkeiten (§ 12 Abs. 2) der Grundstücke Bedacht zu nehmen. Miteigentümern steht ein gemeinsamer Abfindungsanspruch zu.

(2) Mit Zustimmung der Partei ist der Abfindungsanspruch ganz oder teilweise durch eine Geldabfindung abzugelten, wenn die Personen damit einverstanden sind, denen an den Grundstücken, für die eine Geldabfindung gewährt werden soll, Rechte aus persönlichen Dienstbarkeiten, Ausgedings-, verbücherte Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte zustehen.

(3) Der gemäß Abs. 2 anfallende Grund ist nach Anhörung des Zusammenlegungsausschusses unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 15 Abs. 1 zu verwenden. Er kann insbesondere verwendet werden

a) gegen entsprechende Geldleistung für Grundzuteilungen, wenn hiedurch, eine Verbesserung der Agrarstruktur eintritt und die beteiligten Personen zustimmen oder

b) als Ersatzfläche gemäß Abs. 12 oder § 16 Abs. 3.

(4) Die Zustimmungserklärungen nach Abs. 2 und 3 müssen sich auch auf die Höhe der Geldabfindungen und Geldleistungen beziehen und sind, wenn sie mündlich abgegeben werden, in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Der Abfindungsanspruch von Miteigentümern ist im Verhältnis der Eigentumsanteile ganz oder teilweise aufzuteilen, wenn dies den Zielen und Aufgaben der Zusammenlegung (§ 1) dient und von allen Miteigentümern beantragt wird.

(6) Vorschriften, wonach die Gültigkeit von Verträgen und Rechtshandlungen durch die Aufnahme eines Notariatsaktes bedingt ist, bleiben unberührt.

(7) Alle Grundabfindungen einer Partei müssen in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit allen in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei ermöglichen. Grundabfindungen, die eine vollständige Umstellung des Wirtschaftsbetriebes zur Folge hätten, dürfen nur mit Zustimmung der Partei zugewiesen werden. Die Grundabfindungen müssen aus Grundflächen bestehen, die eine günstige Form und Größe aufweisen und ausreichend erschlossen sind. (Anm: LGBl. Nr. 3/1995)

(8) Unter Berücksichtigung der Grundaufbringung gemäß § 16 Abs. 2 hat das Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten Grundabfindungen einer Partei dem Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis einschließlich einem Fünftel dieses Verhältnisses zulässig.

(9) Der Bemessung der Abfindung ist der Abfindungsanspruch (Abs. 1) zugrunde zu legen. Der Unterschied zwischen dem Abfindungsanspruch und dem Wert der Grundabfindung darf - unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 - nicht mehr als fünf vom Hundert des Wertes des Abfindungsanspruches betragen und ist in Geld auszugleichen. Geldwertänderungen im Ausmaß von mehr als einem Zwanzigstel zwischen dem Zeitpunkt der Erlassung des Bewertungsplanes und dem Zeitpunkt der Verfügung des Geldausgleiches sind beim Geldausgleich zu berücksichtigen. Als Maßstab ist der Agrarindex (Index der Erzeugnisse insgesamt) oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen.

(10) Dem bisherigen Eigentümer sind grundsätzlich wieder zuzuweisen:

1. Grundstücke von besonderem Wert (§ 12 Abs. 6) und
2. für den Betrieb unentbehrliche Waldgrundstücke.

Soweit es die Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung (§ 1 Abs. 1 und 2) und die Neuordnungsgrundsätze (§ 15 Abs. 1) erfordern, können solche Grundstücke auch durch gleichartige abgefunden werden. Ohne Zustimmung der Partei darf der Verkehrswert der Abfindung mit Grundstücken von besonderem Wert um höchstens fünf Prozent vom Verkehrswert der von ihr eingebrachten und nach § 12 Abs. 8 bewerteten Grundstücke von besonderem Wert abweichen, wenn eine solche Abweichung unvermeidlich ist. Der Unterschied zwischen dem Abfindungsanspruch und der zugewiesenen Grundabfindung ist in Geld auszugleichen. Hiefür ist im Zusammenlegungsplan eine gesonderte Abfindungsberechnung vorzunehmen. Werden durch die Neuordnung die Eigentumsverhältnisse an Waldgrundstücken

verändert, ist in der Abfindungsberechnung ihr Bodenwert und ihr Bestandswert getrennt auszuweisen. (Anm: LGBl. Nr. 86/2001)

(11) Grundstücke, die erheblichen Gefahren, wie Vermurungen, Überschwemmungen u.dgl. ausgesetzt sind, dürfen einer anderen Partei nur mit deren Zustimmung als Grundabfindung zugewiesen werden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn im wesentlichen gleichartige Grundstücke der Partei im mindestens gleichen Wert in die Zusammenlegung einbezogen wurden.

(12) Werden Grundstücke gemäß § 15 Abs. 4 für Grenzänderungen in Anspruch genommen, so sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 25

Pacht- und Mietverhältnisse

(1) Bei Pachtverhältnissen hat die Agrarbehörde mangels einer bestehenden Vereinbarung auf Antrag des Pächters oder des Verpächters mit Bescheid festzustellen, welche Grundabfindungen an die Stelle der bisherigen Pachtgrundstücke treten.

(2) Der Pächter kann innerhalb der Frist von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nichts anderes vereinbart wird, mit dem laufenden Pachtjahr, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.

(3) Hinsichtlich der im § 1103 ABGB. erwähnten Verträge gelten dieselben Bestimmungen.

(4) Hinsichtlich der Mietverhältnisse gelten dieselben Bestimmungen mit der Änderung, daß die Frist für die Einbringung der Kündigung nur einen Monat beträgt, an Stelle des Pachtjahres der gemäß § 1115 ABGB. für die stillschweigende Erneuerung des betreffenden Mietvertrages maßgebende Zeitraum tritt und daß als mindeste restliche Mietdauer ein Monat anzunehmen ist.“

IV.2. Rechtlich ergibt sich bei Anwendung der Bestimmungen des Oö. FLG 1979 nun Folgendes:

IV.2.1. Zur Beschwerde des Zweit-Beschwerdeführers:

Nach den getroffenen Feststellungen ist zugunsten des Zweit-Beschwerdeführers auf dem Besitzkomplex ccc bzw. dem Grundstück Nr. ggg der KG F__ ein Belastungs- und Veräußerungsverbot einverleibt. Eigentümerin von diesem Grundstück ist A__. Weiters hat der Zweit-Beschwerdeführer dem Sachverhalt folgend, dieses Grundstück von A__ gepachtet.

Gemäß § 7 des Oö. FLG 1979 bilden die Zusammenlegungsgemeinschaft, die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden. § 8 des Oö. FLG 1979 legt die Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft, nämlich den Ausschuss sowie den Obmann fest. Dem Ausschuss gehören gemäß § 8 Abs. 2 litera b Oö. FLG 1979 eine von der Agrarbehörde festzusetzende Anzahl von Eigentümern der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke an.

Gemäß § 11 Oö. FLG 1979 hat die Agrarbehörde mit dem Besitzstandsausweis den Besitzstand einschließlich Ausmaß, Lage und Benützungsart dieser Grundstücke auf der Grundlage der gegebenen Eigentumsverhältnisse unter Berücksichtigung der Rechte dritter Personen zu erheben.

§ 24 Oö. FLG 1979 trifft Regelungen zum Schicksal von Grunddienstbarkeiten, Reallasten, Baurechten und sonstigen Belastungen, wobei § 24 Abs. 2 Oö. FLG 1979 normiert, dass sonstige Belastungen und Eigentumsbeschränkungen aufrecht bleiben.

Gemäß § 25 Abs. 1 Oö. FLG 1979 hat die Agrarbehörde bei Pachtverhältnissen mangels einer bestehenden Vereinbarung auf Antrag des Pächters oder Verpächters mit Bescheid festzustellen, welche Grundabfindungen an die Stelle der bisherigen Pachtgrundstücke treten.

Insgesamt lässt sich aus den oben zitierten maßgeblichen Bestimmungen des Oö. FLG bereits aufgrund des klaren Wortlautes ableiten, dass nur die Eigentümer der in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke, sowie Dienstbarkeitsberechtigte oder Berechtigte aus einer Reallast, nicht aber der Pächter eines in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstückes Parteistellung hat. Einen Antrag gemäß § 25 Abs. 1 Oö. FLG 1979 hat der Zweit-Beschwerdeführer nicht gestellt, sodass sich eine Parteistellung des Zweit-Beschwerdeführers auch nicht mit § 25 Abs. 1 Oö. FLG 1979 begründen lässt.

Da sonstige Belastungen und Eigentumsbeschränkungen, wie das zugunsten des Zweit-Beschwerdeführers im Lastenblatt des Besitzkomplexes ccc (Grundstück Nr. ggg, der KG F__) eingetragene Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Oö. FLG auch nach der Zusammenlegung aufrecht bleiben, vermag auch das zugunsten des Zweit-Beschwerdeführers bestehende Belastungs- und Veräußerungsverbot keine Parteistellung des Zweit-Beschwerdeführers zu begründen.

Zusammenfassend kommt dem Zweit-Beschwerdeführer keine Parteistellung in gegenständlichem Zusammenlegungsverfahren zu; seine Beschwerde erweist sich daher als unzulässig.

IV.2.2. Zur Beschwerde der Erst-Beschwerdeführerin:

IV.2.2.1. Wenn sich die Erst-Beschwerdeführerin in ihrer schriftlichen Beschwerdeschrift gegen den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen mit der Argumentation wendet, dass der west-östliche Teil des Weges jjj mitten durch ihr Grundstück von besonderem Wert führen würde (Seite 6 des Beschwerdevorbringens), so gibt dieses Beschwerdevorbringen die Lage von jjj nach der Neuplanung bzw. Maßnahme Nr. iii „N-Straße“ des technischen Berichtes vom 18.06.2025 nicht korrekt wieder. Nach den getroffenen Feststellungen wird der N-Weg, jjj, die nördliche Grenze des Abfindungskomplexes ccc, der Erst-Beschwerdeführerin, bilden.

Die Errichtung des N-Weges dient der Bewirtschaftung der Abfindungskomplexe kkk sowie lll und mmm sowie ppp, die dadurch an den Weg Maßnahme Nr. qqq „[...]“ angebunden werden und somit aufgeschlossen sind. Die Schaffung dieses Anschlusses dient der besseren Bewirtschaftung dieser Abfindungskomplexe und optimiert die örtliche Infrastruktur, sodass die Maßnahme Nr. iii des technischen Berichtes grundsätzlich mit den Zielen, die ein Zusammenlegungsverfahren gemäß § 1 Abs. 1 Oö. FLG 1979 verfolgen sollte, konform geht.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt erfüllt die beanstandete Maßnahme die maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 16 Oö. FLG). Sie ist zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig, fördert die Ziele der Zusammenlegung und dient einer Mehrheit von Parteien.

IV.2.2.2. Soweit die Beschwerdeführer im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 15.12.2025 mit E-Mail vom 22.12.2025 vorbringen, dass die Vorlage des Planes zum Besitzstand „Aktuell Alter Stand“ (Beilage ./A) gegen das Überraschungsverbot verstoße und durch diese Urkunde eindeutig eine rechtswidrige Handlung der belangten Behörde erwiesen sei, da diese eine Enteignung des Grundstückes der Beschwerdeführerin vornahm, obwohl Ersatzgrundstücke vorhanden waren, sind die Beschwerdeführer darauf zu verweisen, dass das straßenrechtliche Enteignungsverfahren nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Mangels Zuständigkeit für das Enteignungsverfahren erübrigt es sich daher, näher auf das im Nachgang zur Verhandlung erstattete Vorbringen einzugehen.

IV.2.2.3. Das Landesverwaltungsgericht verkennt jedoch nicht, dass durch die Verschiebung des Grundstückes, der Erst-Beschwerdeführerin, Nr. ggg der KG F__, der bisher südlich von diesem Grundstück verlaufende 240m lange Feldweg, nunmehr von West nach Ost bzw. Ost nach West, mitten durch den Abfindungskomplex ccc verläuft.

IV.2.2.4.Wenngleich mit dem angefochtenen Bescheid eine Rekultivierung dieses Weges vorgeschrieben wird, ist es durchaus plausibel, dass die Lockerheit des Bodens, über den der Weg verlief, erst nach mehreren Jahren zurückkehrt und daher insgesamt, dieser, nach der Neuplanung quer durch den Abfindungskomplex verlaufende Weg, den Grundstückswert von ccc, im bisherigen Besitzstand erheblich mindert. Es mag sein, dass im Bereich des quer durch den Abfindungskomplex verlaufenden Feldweges keine […] angebaut werden können, weil sich dafür der zu stark verdichtete Grund bzw. die vormalige Wegfläche nicht eignet. Dennoch zeigt diese Argumentation der Erst-Beschwerdeführerin keine inhaltliche Rechtswidrigkeit des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen auf.

IV.2.2.5. Die Beschwerde der Erst-Beschwerdeführerin kritisiert nämlich insgesamt die Gesetzmäßigkeit der ihr nach der Neuplanung zugeteilten Grundabfindung. Die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Grundabfindung ist jedoch erst einem späteren Verfahrensabschnitt, nämlich der Erlassung des Zusammenlegungsplanes (§ 21 Oö. FLG) vorbehalten (VwGH vom 18.03.2010, 2009/07/0008). Bei der Erlassung des Zusammenlegungsplanes wird sich die belangte Behörde mit den Einwänden der Erst-Beschwerdeführerin auseinanderzusetzen haben und nochmals die Angemessenheit sowie Gleichwertigkeit der Abfindungen, insbesondere dahingehend zu hinterfragen haben, ob es für die derzeitige Neuplanung, bei der aufgrund der Verschiebung des Grundstückes der Erst-Beschwerdeführerin, der bisher im Besitzstand am südlichen Rand von ccc verlaufende Feldweg, durch den der Erst-Beschwerdeführerin zugeteilten Abfindungskomplex, quer durchläuft, eine geeignetere, den Zielen des § 1 Abs. 1 Oö. FLG 1979 besser gerecht werdende Alternative, gibt.

V. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision betreffend A und B des Spruches:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl